

Kartell- und EU-Recht

Anforderungen an einen verjährungsunterbrechenden Durchsuchungsbeschluss

■ Seite 2

BGH schränkt Billigkeitskontrolle von Gaspreisen ein

■ Seite 3

Kartellverstöße: Welches Recht ist auf Schadensersatzklagen anwendbar?

■ Seite 4

Revolution in den USA: US Supreme Court hebt Per-se-Verbot für vertikale Preisbindung auf

■ Seite 5

Aktuelle Nachrichten in Kürze

■ Seite 7

Aktuelle Veranstaltungen

■ Seite 9

Aktuelle Veröffentlichungen

■ Seite 10

Anforderungen an einen verjährungsunterbrechenden Durchsuchungsbeschluss

Nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts unterbricht ein Durchsuchungsbeschluss die Verjährung gegen einen Tatverdächtigen, wenn der Beschluss sich auf diesen bezieht, er also den Ermittlungsbehörden bereits „der Person nach“ bekannt war.

In seinem Beschluss vom 6. März 2007 (Az.: KRB 1/07) konkretisiert der Bundesgerichtshof (im folgenden „BGH“), unter welchen Voraussetzungen ein Durchsuchungsbeschluss, der nur allgemein gegen „Verantwortliche im Verkauf, Kalkulation und Akquisition“ ergangen ist, die Verjährung gegen einen Täter unterbricht. Demnach muss sich aus den Ermittlungsakten ergeben, dass der Täter im Zeitpunkt des Antrags auf Erlass des Durchsuchungsbeschlusses bereits bekannt war und der Durchsuchungsbeschluss sich auch gegen ihn richten sollte.

Es kommt folglich darauf an, dass der Betroffene im maßgeblichen Zeitpunkt als Tatverdächtiger in den Akten genannt ist. Hierfür ist zwar nicht erforderlich, dass dessen Name zutreffend bezeichnet wird, jedoch muss der Tatverdächtige anhand von bekannten Merkmalen sicher individuell bestimmt werden können. Soll ein abstrakter Tatverdacht erst mit Hilfe von Durchsuchungen auf bestimmte Personen eingegrenzt werden, so reicht dies nicht für eine verjährungsunterbrechende Wirkung des Durchsuchungsbeschlusses aus.

Im vorliegenden Fall richtete sich der Durchsuchungsbeschluss nur allgemein gegen „Verantwortliche im Verkauf, Kalkulation und Akquisition“ eines Unternehmens. Die Durchsuchungsbeschlüsse wiesen nach Auffassung des BGH lediglich auf einen allgemeinen Verdacht gegen das Unternehmen hin, dass Beschäftigte von ihm sich an Preisabsprachen beteiligt haben könnten. Die Durchsuchung bezog sich auf Räume solcher Personen, die abstrakt und nur ihrer Funktion nach bestimmt waren (Verantwortliche im Verkauf, Kalkulation und Akquisition sowie die Aufsichtspflichtigen). Konkrete Merkmale, wie beispielsweise der Verdacht auf Preisabsprachen in einem bestimmten Vertriebsgebiet, welche konkrete Personen bestimmbar gemacht hätten, waren in den Durchsuchungsbeschlüssen nicht enthalten.

Außerhalb der Durchsuchungsbeschlüsse kann sich jedoch auch anhand der Ermittlungsakten ergeben, dass schon im Zeitpunkt des Antrags auf Erlass des Durchsuchungsbefehls eine ausreichende Konkretisierung des Verfolgungswillens

des Bundeskartellamts gegen konkrete Personen vorlag. Der BGH hat in dem Beschluss ausgeführt, dass hierzu das gesamte Aktenmaterial gesichtet werden und gegebenenfalls sogar Ermittlungsbeamte zu Klärung von Zweifelsfragen als Zeugen vernommen werden müssten. Aus diesem Grund verwies der BGH im vorliegenden Fall das Verfahren zur Klärung dieser Frage zurück an das OLG Düsseldorf.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass auch einem allgemein formulierten Durchsuchungsbeschluss, welcher für sich genommen auf einen abstrakten Tatverdacht hindeutet, eine verjährungsunterbrechende Wirkung zukommen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass sich anhand der Ermittlungsakten belegen lässt, dass der Täter zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war und der Durchsuchungsbeschluss sich auch gegen ihn richten sollte. Für den Betroffenen ist somit nicht immer klar erkennbar, ob mit einem Durchsuchungsbeschluss eine Unterbrechung der Verjährung eintritt oder nicht. Andererseits kann ein weit gefasster Durchsuchungsbeschluss auch dazu führen, dass gegen bestimmte Mitarbeiter eines Unternehmens eine Verjährungsunterbrechung nicht begründet wird. Sicherheit hierüber wird erst die Akteneinsicht durch den Verteidiger erbringen.

Anke Schumacher
anke.schumacher@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 16356

BGH schränkt Billigkeitskontrolle von Gaspreisen ein

In einem vielbeachteten Urteil vom 13. Juni 2007 hat der 8. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) die Billigkeitskontrolle von Preisen der Gasversorger eingeschränkt (Az VIII ZR 36/06). In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit hat der örtliche Gasversorger seine Tarifikundenpreise wegen gestiegener Bezugskosten erhöhen wollen. Hierbei berief sich der Gasversorger auf eine vertragliche Anpassungsklausel nach der inzwischen außer Kraft getretenen AVBGasV. Die AVBGasV ist im November vergangenen Jahres durch die Gasgrundversorgungsverordnung (GasVV) ersetzt worden. Sie enthält eine entsprechende Regelung, so dass die Aussagen des BGH-Urteils auf die Belieferung von Kunden in der Grundversorgung mit Erdgas übertragbar sind.

In einem ersten Schritt gelangte der BGH zu dem Schluss, dass die anfänglich zwischen dem Versorger und dem Kunden vereinbarten Gaspreise keiner Billigkeitskontrolle unterliegen. Grund hierfür ist der Wettbewerb zwischen verschiedenen Energieträgern, die der Kunde zur Wärmeerzeugung einsetzen kann. Schon vorher hatte der gleiche Zivilsenat entschieden, dass die Fernwärme in einem Substitutionswettbewerb zu Erdgas steht, so dass von einer Angewiesenheit des Kunden auf die Belieferung mit Erdgas zu Zwecken der Wärmeerzeugung nicht ausgegangen werden kann und eine Billigkeitskontrolle insofern ausscheidet. Allerdings darf hieraus nicht geschlossen werden, dass aus demselben Grund nun auch eine kartellrechtliche Überprüfung von Gaspreisen entfällt. Die Frage, ob der Kunde auf eine Belieferung mit Erdgas zwingend angewiesen ist, darf nicht mit der Beurteilung verwechselt werden, ob ein Gasversorger in einem bestimmten Gebiet als marktbeherrschend anzusehen ist. Der BGH hat daher auch noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass die zivilrechtliche Billigkeitskontrolle und die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht unabhängig voneinander bestehen.

In einem zweiten Schritt hat der BGH festgestellt, dass Gaspreiserhöhungen, die der Versorger unter Hinweis auf das Anpassungsrecht nach der AVBGasV durchsetzen möchte, grundsätzlich der Billigkeitskontrolle unterliegen. Steht allerdings fest, dass der Versorger lediglich seine gestiegenen Bezugskosten weiterreichen möchte, darf der Versorger seine Absatzpreise entsprechend erhöhen, vorausgesetzt, die Kostelage des Versorgers ist im Übrigen unverändert. Ob die Erhöhung der Bezugskosten gegenüber dem Vorlieferanten auf einer Heizölbindung beruht, ist ebenfalls nicht Gegenstand der gerichtlichen Preiskontrolle. Darüber hinaus entfällt eine

Überprüfung der Preiserhöhung, wenn der Kunde die Jahresabrechnung unbeanstandet hingenommen hat.

Im Ergebnis wird davon auszugehen sein, dass die Klagen wegen angeblich unbilliger Gaspreise oder wegen angeblich unbilliger Gaspreiserhöhungen auf der Grundlage der neuen Rechtsprechung zukünftig deutlich abnehmen dürften. Denkt man die Rechtsprechung des BGH zum Stromsektor hinzu, wonach auch eine einseitige Erhöhung von Preisen außerhalb des Anwendungsbereichs der Billigkeitskontrolle liegt, sobald der Kunde auf Lieferangebote von Wettbewerbern zurückgreifen kann, wird die Überprüfung von Gaspreisen vermutlich rasch der Vergangenheit angehören, seitdem bundesweite oder lokale Konkurrenzangebote immer häufiger werden.

Dr. Holger Stappert
holger.stappert@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 24843

Kartellverstöße: Welches Recht ist auf Schadensersatzklagen anwendbar?

Eine neue europäische Verordnung bestimmt künftig, nach welchem Staates Recht ein Kläger kartellrechtliche Ansprüche erheben kann. Die EU gibt damit der anlaufenden Welle von Schadensersatzklagen (weitgehend unbemerkt) einen gemeinschaftsrechtlichen Rahmen.

Deckt die Europäische Kommission ein Kartell auf, wird sie nicht nur eine Geldbuße verhängen, sondern – dies ist seit einiger Zeit ihre Praxis – in einer Pressemitteilung die Geschädigten ermutigen, die Kartellmitglieder auf Schadensersatz zu verklagen. Dann stellen sich ebenso für die Kartellmitglieder wie für die Geschädigten die Fragen: In welchem Land wird geklagt? Welches nationale Recht gewährt die umfangreichsten Ansprüche und soll anwendbar sein?

Die erste Frage, also welche Gerichte international zuständig sind, beantwortet die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 22. Dezember 2000. Sie führt, je nach Fallkonstellation, zu dem Ergebnis, dass sich ein deutsches Unternehmen vor einem Gericht eines anderen EU-Mitgliedstaates verteidigen muss.

Die zweite Frage, welches nationale Recht die Gerichte anzuwenden haben, ist damit nicht beantwortet – nicht jeder Fall vor einem deutschen Gericht wird auch nach deutschem Recht entschieden! Welches Recht auf kartellrechtliche Ansprüche anwendbar ist, bestimmt das Internationale Privatrecht (auch „Kollisionsrecht“ genannt). Dies war bislang eine Domäne der Mitgliedstaaten. Am 20. August 2007 hat sich dies geändert: Die Verordnung 864/2007 („Rom II“) ist in Kraft getreten. Die Gerichte aller Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) müssen sie ab dem 11. Januar 2009 anwenden. Sie regelt, welches Recht auf gesetzliche Schuldverhältnisse anzuwenden ist. Dazu gehören auch Ansprüche wegen wettbewerbsbeschränkendem Verhalten (Artikel 6).

Die Grundregel der neuen Verordnung lautet: Es ist das Recht desjenigen Staates maßgeblich, dessen Markt (wahrscheinlich) beeinträchtigt ist. Sprechen zum Beispiel Wettbewerber in einem Mitgliedstaat der EU (Italien) Preise ab und klagt daraufhin ein Kunde aus einem anderen Mitgliedstaat (Deutschland) auf Schadensersatz gegen die Kartellmitglieder wegen überhöhter Preise, dann ist das Recht des Staates anwendbar, in dem der Kunde die überhöhten Preise zahlen musste (deutsches Recht).

Eine weitere Regel der neuen Verordnung gilt für den Fall, dass der Geschädigte am Wohnsitz des Beklagten gegen mehrere Unternehmen klagt. Dann kann er seinen Anspruch nur dann auf das Recht an seinem Wohnsitz stützen, wenn das Verhalten, das dem Anspruch gegen jeden dieser Beklagten zugrunde liegt, auch den Markt im Wohnsitzstaat unmittelbar beeinträchtigt hat.

Auch wenn die Verordnung dem Kläger Wahlmöglichkeiten nimmt, die er nach deutschem Recht bislang hat (im oben genannten Beispiel könnte der deutsche Kunde auch das italienische Recht wählen), ist sie zu begrüßen, da nun innerhalb der gesamten EU (mit der Ausnahme Dänemarks) einheitliche Regeln gelten und dies eine bessere Verfahrensprognose sowohl für Kläger als auch Beklagte erlaubt.

Dr. Helmut Janssen, LL.M.
helmut.janssen@luther-lawfirm.com
Telefon +32 (2) 6277 763

Moritz Franz, LL.M., Mag. iur.
moritz.franz@luther-lawfirm.com
Telefon +32 (2) 6277 762

Revolution in den USA: US Supreme Court hebt Per-se-Verbot für vertikale Preisbindung auf

Mit der Entscheidung „Leegin Creative Leather Products, Inc. v. PSKS, Inc.“ hat der Supreme Court das seit fast 100 Jahren bestehende Per-se-Verbot vertikaler Preisbindungen in den USA aufgehoben. Im Jahr 1911 hatte der Supreme Court in der legendären Entscheidung „Dr. Miles Medical Co. v. John D. Park & Sons Co.“ festgestellt, dass es für einen Hersteller ohne Ausnahmemöglichkeit verboten ist, mit seinen Händlern einen Mindestpreis des Händlers beim Weiterverkauf der Ware zu vereinbaren. Per-se-Verbote werden von der Rechtsprechung dann ausgesprochen, wenn bestimmte Beschränkungen immer oder fast immer dazu führen, den Wettbewerb zu beschränken bzw. den Absatz zu vermindern. Um ein Per-se-Verbot zu rechtfertigen, muss eine Beschränkung eindeutig wettbewerbswidrige Auswirkungen haben und eine „redeeming virtue“ vermissen lassen. Ein Per-se-Verbot hat den Vorteil der Klarheit und der Rechtssicherheit. Darüber hinaus vermeidet ein Per-se-Verbot den teilweise erheblichen administrativen Aufwand, der sich im Rahmen einer Abwägung auf Grundlage einer rule of reason ergibt.

In seiner neuen Entscheidung vertritt der Supreme Court nunmehr die Auffassung, dass die Begründungsansätze der Entscheidung „Dr. Miles“ nicht mehr verfangen. Dies gilt insbesondere für die aus dem common-law stammende Verbotregelung bezüglich „restraint on alienation“, da eine solche Regel hauptsächlich für das Immobilienrecht galt. Außerdem hatte die Entscheidung „Dr. Miles“ die vertikale Bindung zwischen Hersteller und Händler als eine horizontale Absprache zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Händlern angesehen. Demgegenüber sieht der Supreme Court heute in der Preisbindung des Händlers eindeutig eine vertikale Bindung, die in vielfältiger Weise wettbewerbsfördernde Auswirkungen haben kann. Dabei steht im Vordergrund die Stimulierung des sog. Interbrand-Wettbewerbs (dies ist der Wettbewerb zwischen verschiedenen Produkten verschiedener Hersteller), wobei die Reduzierung des Intra-brand-Wettbewerbs (dies ist der Wettbewerb zwischen Händlern im Hinblick auf das Produkt eines Herstellers) in Kauf genommen wird. Dahinter steht folgende Überlegung: Wenn der Hersteller den Preiswettbewerb zwischen seinen Händlern ausschaltet, findet der Wettbewerb zwischen diesen Händlern im Hinblick auf andere verkaufsfördernde Maßnahmen (insbesondere Werbung, Angebote von Serviceleistungen vor und nach dem Verkauf) statt. Damit soll der Wettbewerb zwischen rivalisierenden Herstellern intensiviert werden. Der Verbraucher hat umgekehrt die Möglichkeit, zwischen Niedrigpreismarken ohne

Service und Hochpreismarken mit Service zu wählen. Dabei entsteht jedoch das Problem des sog. „free-riding“: Der Händler A hat einen großzügigen Ausstellungsraum und bietet verschiedene Serviceleistungen, die vom Publikum erwünscht sind (z. B. Vorführung, Beratung, etc.) an. Der Händler B tut dies nicht. Vielmehr schickt B seine potenziellen Kunden zu A, damit sie dort von den Vorteilen des Ausstellungsraumes und den Serviceleistungen Gebrauch machen können. Nachdem die Kunden dann eine Kaufentscheidung getroffen haben, kommen sie zu B zurück, um dort das Produkt günstiger einzukaufen. Zu dieser Preisunterbietung ist B deshalb in der Lage, weil er die Aufwendungen für Ausstellungsraum und die anderen Serviceleistungen spart. Als Folge davon wird A früher oder später seinen Service am Kunden ebenfalls einstellen, um gegenüber B noch konkurrenzfähig sein zu können. Damit wird das Produkt des Herstellers im Interbrand-Wettbewerb an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Im Endergebnis werden dann sowohl der Hersteller, der sein Vertriebskonzept nicht umsetzen kann, wie auch der Verbraucher, der keine Serviceleistungen erhält, geschädigt. Die Mindestpreisbindung der Händler verhindert diesen Effekt, indem alle Händler gezwungen werden, den Mindestpreis einzuhalten und deshalb gezwungen werden, mit nicht-preislichem Wettbewerb zu konkurrieren. Der Supreme Court weist darauf hin, dass dieses Argument insbesondere auch bei neu in den Markt eintretenden Wettbewerbern von Bedeutung sein kann, da diese in besonderer Weise darauf angewiesen sind, dass ihre Händler eine aktive Marktbearbeitung betreiben. Demgegenüber sieht der Supreme Court die mit der vertikalen Preisbindung verbundenen Risiken (Erleichterung eines Herstellerkartells, Erleichterung eines Händlerkartells) als nicht so gravierend an, als dass ein Per-se-Verbot nach wie vor gerechtfertigt wäre.

Die Entscheidung kam nicht ganz so überraschend wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Im Jahr 1977 hatte der Supreme Court bereits das Per-se-Verbot für vertikale Kunden- und Gebietsbeschränkungen aufgehoben („Continental v. GTE Sylvania“).

Ferner hat der Supreme Court vor 10 Jahren das Verbot der vertikalen Höchstpreisbindung aufgehoben („State Oil v. Khan“). Letztendlich hat der Supreme Court mit seiner jüngsten Entscheidung eine von der Chicago School eingeleitete Entwicklung konsequent zu Ende geführt. Es war nämlich in der akademischen Diskussion stets in Zweifel gezogen worden, ob zwischen preislichen und nicht-preislichen

vertikalen Bindungen sinnvollerweise ein Unterschied gemacht werden kann.

Die Entscheidung wird in den USA dazu führen, dass künftig die vertikale Preisbindung einer Kontrolle nach der rule of reason unterfällt. Dabei sind alle wettbewerbsfördernden und wettbewerbsbehindernden Auswirkungen im Rahmen einer Gesamtabwägung zu berücksichtigen, um über die Zulässigkeit der vertikalen Preisbindung zu entscheiden. Bei nachgewiesenen „versteckten“ Hersteller- oder Händlerkartellen wird die vertikale Preisbindung sicherlich unzulässig sein. Ebenso werden Situationen mit marktmächtigen Herstellern oder Händlern einer genaueren Prüfung unterzogen werden. Für viele andere Fälle wird jedoch die neue Rechtsprechung zu einer Zulässigkeit der vertikalen Preisbindung führen und damit die Palette der möglichen Vertriebskonzepte erheblich erweitern.

Die Entscheidung des US Supreme Court hat natürlich für Europa zunächst keine direkte Auswirkung. Andererseits darf nicht unterschätzt werden, dass viele Anstöße aus den USA im europäischen Recht mit einiger zeitlicher Verzögerung übernommen wurden. So wurde beispielsweise die Zulässigkeit der Maximalpreisbindung im europäischen Recht in der Vertikal-GVO von 1999 nachvollzogen. Auch der „more economic approach“ der Kommission ist vor allem der Entwicklung in den USA geschuldet. Sicherlich wird auch die europäische Diskussion über die vertikale Preisbindung durch diese Entscheidung angestoßen werden. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass auch in Europa – wenn auch mit zeitlicher Verzögerung – einmal über die Abschaffung des Per-se-Verbots für vertikale Preisbindungen nachgedacht werden wird. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da es im europäischen Recht nach Art. 81 Abs. 3 EG-Vertrag stets die Möglichkeit gibt, eine bestimmte Beschränkung als wettbewerbsrechtlich zulässig zu betrachten. Der EuGH hat die Möglichkeit der Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EGV sogar für vertikale Preisbindungen grundsätzlich anerkannt. Es gilt also, die weitere Entwicklung aufmerksam zu beobachten.

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
thomas.kapp@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 12893

Aktuelle Nachrichten in Kürze

- **Tätigkeitsbericht 2005/2006:** Das Bundeskartellamt hat am 10. Juni 2007 seinen Tätigkeitsbericht für die Jahre 2005/2006 vorgestellt (BT-Drucksache 16/5710). Der Tätigkeitsbericht ist auch auf der Homepage des Bundeskartellamts (www.bundeskartellamt.de) abrufbar.
- **Zusammenarbeit arena/Premiere:** Das Bundeskartellamt toleriert eine bis zum 30. Juni 2009 befristete Zusammenarbeit der Pay-TV Anbieter arena und Premiere hinsichtlich der Nutzung von Fernsehübertragungsrechten für die Fußball Bundesliga, nach welcher eine parallele Vermarktung durch beide Unternehmen stattfindet. Zuvor hatte das Bundeskartellamt gedroht, die ursprünglich getroffene Vereinbarung, welche eine Marktaufteilung bewirkt hätte, als „hard core“ Kartell zu untersagen.
- **Gemeinschaftsunternehmen von T-Mobile, Vodafone und O2:** Das Bundeskartellamt hat die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch die T-Mobile Deutschland GmbH, Vodafone D2 GmbH und O2 (Germany) GmbH & Co. OHG zum Aufbau und Betrieb einer Plattform für mobile Fernsehübertragung nach DVB-H-Standard sowohl unter fusionskontrollrechtlichen als auch kartellrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Der Zusammenschluss wurde am 13. August 2007 freigegeben. Nach Auffassung des BKartA handelt es sich bei den relevanten Märkten um neu entstehende Technologiemarkte, die sich noch in der Experimentierphase befinden.
- **Lotteriegesellschaften:** Das OLG Düsseldorf hat am 8. Juli 2007 die Entscheidung des Bundeskartellamts vom 23. August 2006 bestätigt, nach welcher den regionalen Lottogesellschaften sowie dem Lotto- und Totoblock untersagt wird, den Aufbau stationärer Vermittlungsstellen durch gewerbliche Spielvermittler zu boykottieren, den Markt räumlich aufzuteilen und die von gewerblichen Spielvermittlern eingenommenen Wetteinsätze zwecks wettbewerbsneutraler Verteilung zu erfassen (vgl. hierzu unseren Newsletter 4. Quartal 2006). Nach Presseberichten kündigte der Lotto- und Totoblock an, den BGH anzurufen.
- **Durchsuchung bei Apothekerverbänden:** Nach Presseberichten hat das Bundeskartellamt am 18. Juli 2007 Räume von fünf Landesapothekerverbänden wegen des Verdachts des Aufrufs zum Boykott des Pharmagroßhändlers Gehe durchsucht.
- **Untersagung Zusammenschluss Hamburger Krankenhäuser:** Das Bundeskartellamt hat am 6. Juni 2007 den Erwerb des in Hamburg gelegenen Krankenhauses Mariahilf durch die Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg GmbH (LBK) untersagt. Der Zusammenschluss hätte nach Auffassung des Bundeskartellamtes die marktbeherrschende Stellung des Verbundes Stadt Hamburg/Asklepios, welcher LBK gemeinschaftlich kontrolliert, verstärkt.
- **Untersagung Zusammenschluss Cargotec/CVS Ferrari:** Das Bundeskartellamt hat am 24. August 2007 den Erwerb der italienischen CVS Ferrari-Gruppe durch die Cargotec Corporation, Finnland, untersagt. Der Zusammenschluss hätte auf den Märkten für Reach Stacker und Straddle Carrier (Geräte zum Transport von Frachtcontainern) zu einer marktbeherrschenden Stellung geführt bzw. die bereits bestehende marktbeherrschende Stellung verstärkt. Zusageverhandlungen waren gescheitert.
- **Zusammenschluss Air Berlin/LTU:** Das Bundeskartellamt hat am 8. August 2007 die Übernahme der Fluggesellschaft LTU durch Air Berlin nach vertiefter Prüfung freigegeben. Zwar bestehen Überschneidungen auf einer Vielzahl von Strecken, auf denen die Unternehmen zum Teil hohe Marktanteile halten, jedoch führt dies aufgrund der bestehenden Wettbewerbsverhältnisse nicht zu einer marktbeherrschenden Stellung.
- **Schadensersatz für Fusionsverbot:** Der EuG hat erstmals der Schadensersatzklage eines Unternehmens gegen die Europäische Kommission wegen einer unrichtigen Untersagung eines Zusammenschlusses stattgegeben. Die Europäische Kommission hatte im Jahr 2001 die Übernahme von Legrand durch Schneider Electric untersagt, die Untersagungsentscheidung wurde jedoch durch den EuG aufgehoben. Die Höhe des Schadensersatzes ist in einem gesonderten Verfahren zu klären.
- **EuG gewährt Unternehmensjuristen kein Legal Privilege:** Mit Urteil vom 17. September 2007 hat das Europäische Gericht erster Instanz (verb. Rs. T-125/03 und T-253/03) bestätigt, dass Unternehmensjuristen im Gegensatz zu externen Rechtsanwälten für ihren Schriftverkehr kein Legal Privilege in Anspruch können. Eine ausführliche Besprechung des Urteils erfolgt in der nächsten Ausgabe des Newsletters.

- **Untersagung Zusammenschluss Ryanair/Aer Lingus:** Die Europäische Kommission hat am 27. Juni 2007 die Übernahme von Aer Lingus durch Ryanair untersagt, da der Zusammenschluss der beiden führenden irischen Fluggesellschaften auf 35 Strecken zu einer marktbeherrschenden Stellung oder einem Monopol geführt hätte. Die von Ryanair angebotenen Verpflichtungszusagen waren nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht geeignet, die wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen.

- **Missbrauchsverfahren gegen Intel:** Die Europäische Kommission hat Ende Juli 2007 ein Missbrauchsverfahren gegen den Chiphersteller Intel eingeleitet. Intel wird vorgeworfen, seine Marktmacht ausgenutzt zu haben, um seinen Konkurrenten AMD vom Markt für x86 Prozessoren zu verdrängen.

- **Bußgeld für Telefónica:** Die Europäische Kommission hat gegen den spanischen Telekomkonzern Telefónica wegen des Missbrauchs seiner marktbeherrschenden Stellung auf dem spanischen Breitbandmarkt ein Bußgeld in Höhe von rund 151 Mio. € verhängt. Telefónica hatte von seinen Wettbewerbern für den Zugang zu seinem Internet-Hochgeschwindigkeitsnetz überhöhte Preise verlangt.

- **Kartellgesetz in China:** Am 30. August 2007 wurde in China nach langer Vorbereitung das chinesische Antimonopolgesetz verabschiedet, welches zum 1. August 2008 in Kraft treten wird. Das Antimonopolgesetz befasst sich sowohl mit den Themen der Wettbewerbsabsprachen, des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen als auch der Fusionkontrolle. Ein Beitrag zu dem neuen Gesetz erscheint in der nächsten Ausgabe dieses Newsletters.

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
15.10.2007	36. Jahrestagung des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln „Netzanschlussanspruch und effizienter Netzbetrieb“ Dr. Holger Stappert	Institut für Energierecht/ Universität zu Köln, Köln
17.10.2007	Kartellrechtsfrühstück 2007 „Persönliche Haftung für Kartellrechtsverstöße“ verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht	Luther, Hamburg
14.11.2007	Praktiker-Seminar Compliance in der Unternehmerpraxis „Kartellrechtliche Compliance“ Dr. Helmut Janssen	UnternehmerHaus AG/ Luther, Haus der Unter- nehmer, Duisburg
21.11.2007	Kartellrechtsfrühstück 2007 „Persönliche Haftung für Kartellrechtsverstöße“ verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht	Luther, München

Aktuelle Veröffentlichungen

Janssen:	„Der praktische Nutzen kartellrechtlicher Compliance“ (zusammen mit Rainer Wüstenfeld) zum Abdruck vorgesehen in: Compliance Report, Oktober 2007
Kapp:	„Was ist bei Durchsuchungen von Geschäftsräumen durch die Kartellbehörde zu beachten?“ zum Abdruck vorgesehen in: Compliance Report, Oktober 2007
Schumacher:	„Legal Privilege – auch bei Syndikusanwälten?“ zum Abdruck vorgesehen in: Compliance Report, Oktober 2007
Stappert:	Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht (Kartellrecht), Band 1: Europäisches Wettbewerbsrecht und Verfahren vor den europäischen Gerichten Herausgegeben von Hirsch, Montag, Säcker, Kapitel „Versicherungswirtschaft“ (zusammen mit Dr. Michael Esser-Wellié), Verlag C. H. Beck, München, September 2007
Stappert:	Competition Law: European Community Practice and Procedure Herausgegeben von Hirsch, Montag, Säcker, Kapitel „Competition Law in the Insurance Sector“ (zusammen mit Dr. Michael Esser-Wellié), Verlag Sweet&Maxwell, London, Oktober 2007
Stappert:	Stromwirtschaft – Ein Praxishandbuch Herausgegeben von Bartsch, Röhling, Salje, Scholz, „Der EFET – Rahmenvertrag für den Stromhandel“ (zusammen mit Gerd Stuhlmacher), Carl Heymanns Verlag, Köln, 2. Auflage, November 2007
Stappert/Jansen/Groß:	Schriftlicher Lehrgang „Kompaktwissen Gaswirtschaft“ Lektion 2 „Rechtliche Rahmenbedingungen für die Gaswirtschaft“ EuroforumVerlag, September 2007

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brückenstraße 2, 50667 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

Vi.S.d.P.: Anke Schumacher, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mittlerer Pfad 13, 70499 Stuttgart, Telefon +49 (711) 9338 0, Telefax +49 (711) 9338 110, anke.schumacher@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 (711) 23960 0, Telefax +49 (711) 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 (69) 420903 0, Telefax +49 (69) 420903 50, team@zarbock.de

Ansprechpartner

Brüssel

Dr. Helmut Janssen, LL.M.
Moritz Franz, LL.M., Mag. iur.
Telefon +32 (2) 6277 760

Düsseldorf

Dr. Holger Stappert
Dipl.-Kfm. Guido Jansen
Franz-Rudolf Groß, LL.M.
Katharina Beyer
Telefon +49 (211) 5660 11366

Stuttgart

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
Anke Schumacher
Telefon +49 (711) 9338 12893

Als zentraler Ansprechpartner für allgemeine Anfragen zum Kartell- und EU-Recht steht Ihnen Dr. Thomas Kapp, LL.M., Telefon +49 (711) 9338 12893, zur Verfügung.

Alle Ansprechpartner erreichen Sie per E-Mail unter: vorname.nachname@luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt rund 250 Anwälte und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Ankara, Brüssel, Budapest, Istanbul und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG (Pinsent Masons Luther Group) an. Die Rechtsanwaltsgesellschaft verfolgt einen interdisziplinären Beratungsansatz durch enge Kooperation mit Beratern aus anderen Disziplinen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln,
Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Ankara, Brüssel, Budapest, Istanbul, Singapur